

- b) die übrigen Gewerbebetriebe, soweit sie | einen Umsatz im Sinne des Umsatzsteuer-
gesetzes von mehr als jährlich 20 000,— DM
haben;
3. alle Haus- und Grundstückseigentümer, Ver-
mieter, Verpächter und Verwalter, deren mo-
natliche Miet- oder Pachteingänge 250,— DM
übersteigen;
 4. diejenigen Angehörigen freier Berufe, die drei
und mehr Arbeiter oder Angestellte beschäf-
tigen.
- (2) Die Kontenführungspflichtigen nach Abs. 1 j
Ziffer 1 bis 3 sind verpflichtet, Konten bei Kredit-
instituten, Kontenführungspflichtige nach Ziffer 4
bei Kreditinstituten oder Postscheckämtern zu unter-
halten.

(3) Alle Kreditinstitute sind verpflichtet, Konten
bei Postscheckämtern zu unterhalten.

(4) Kontenführungspflichtige nach Abs. 1 Ziffer 1
bis 4 können neben den oben genannten Konten neu-
artige Postscheckkonten unterhalten, über die aus-
schließlich bargeldlos verfügt werden kann. Die er-
forderlichen Anweisungen über diese neue Konten-
art erläßt das Ministerium für Post- und Fernmelde-
wesen in Übereinstimmung mit dem Ministerium
der Finanzen.

§ 3

(1) Kontenführungspflichtige müssen ihren Geld-
verkehr unter Benutzung der bargeldlosen Zah-
lungsmöglichkeiten abwickeln.

(2) Die Kontenführungspflichtigen sind verpflichtet,
alle Bargeldeingänge unverzüglich auf bei Geld-
instituten geführte Konten einzuzahlen.

(3) Im Rahmen von Vereinbarungen, welche von
den Kreditinstituten verbindlich mit den Konten-
führungspflichtigen zu treffen sind, werden den letz-
teren die erforderlichen Bargeldbeträge für Lohn-
und Gehaltszahlungen zuzüglich eines von Fall zu
Fall festzusetzenden Pauschalbetrages für laufende
Kleinausgaben — die nicht bargeldlos abgewickelt
werden können — zur Verfügung gestellt. Die Deut-
sche Notenbank kann in besonderen Fällen auf Antrag
des Kontenführungspflichtigen allgemein oder im
Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieses
Gesetzes zulassen.

(4) Die in der Verordnung vom 12. Mai 1948 über
die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe
(ZVOB1. S. 148) getroffenen Bestimmungen bleiben
hierdurch unberührt.

§ 4

Die Geldinstitute sind verpflichtet, alle techni-
schen Maßnahmen zur Förderung und Vervoll-
kommnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu
ergreifen und die Durchführung der Bestimmungen
der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes bei den Konten-
führungspflichtigen zu überwachen.

§ 5

Wer gegen die vorstehenden Vorschriften verstößt,
wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom
23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft. In min-
der schweren Fällen werden Verstöße gegen dieses
Gesetz durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von
1000,— DM geahndet. Durchführungsbestimmungen
über das Ordnungsstrafverfahren erläßt das Mini-
sterium der Finanzen in Übereinstimmung mit dem
Ministerium der Justiz.

§ 6

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig werden die folgenden Einzelanord-
nungen

1. die Anordnung der Deutschen Emmissions- und
Girobank vom 15. Juni 1948 über Kassenbest-
andshaltung,
 2. die Anordnung des Sekretariats der Deutschen
Wirtschaftskommission vom 7. Juli 1948 über
die Regelung des Bargeldumlaufs und des barg-
geldlosen Zahlungsverkehrs (ZVOB1. S. 376),
 3. die Verordnung der Landesregierung Sachsen-
Anhalt vom 10. Februar 1949 über die Rege-
lung des Bargeldumlaufs und die Erweiterung
des bargeldlosen Zahlungsverkehrs,
 4. die Verordnung der Landesregierung Thürin-
gen vom 7. März 1949 zur Ausführung der An-
ordnung der Deutschen Wirtschaftskommission
vom 7. Juli 1948 über die Regelung des Barg-
geldumlaufs und des bargeldlosen Zahlungsver-
kehrs,
 5. die Bekanntmachung der Landesregierung
Mecklenburg vom 22. Dezember 1948, betref-
fend Einzahlung der Kassenbestände auf Bank-
konten,
- und alle sonstigen diesem Gesetz entgegenstehenden
Anordnungen und Bekanntmachungen aufgehoben.

§ 7

Die Durchführungsbestimmungen erläßt das Mi-
nisterium der Finanzen, soweit nicht in diesem Ge-
setz etwas anderes bestimmt ist.

Berlin, den 21. April 1950

Das vorstehende, vom geschäftsführenden Vize-
präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter
dem einundzwanzigsten April neunzehnhundertund-
fünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 23. April 1950

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
In Vertretung:
J. Dieckmann
Präsident der Provisorischen Volkskammer**